

Wegleitung

Absenzen- und Urlaubsreglement

Version vom 09.08.2018 / gültig ab Schuljahr 2018/19

Inhalt

1. Allgemeines	3
2. Kontingente	3
3. Verspätungen	3
4. Krankheit und Unfall	3
5. Anlässe zur Leistungsbeurteilung	5
6. Spezieller Unterricht	5
7. Überschreitung der Kontingente	6
8. Urlaube	7
9. Sportunterricht	9
10. Präsenzkontrolle.....	9
11. Inkrafttreten	10

1. Allgemeines

Diese Wegleitung stützt sich auf das Absenzen- und Urlaubsreglement der Kantonsschule Zofingen vom Juni 2016. Gemäss Punkt 11 des Reglements sind die Einzelheiten des Vollzugs in einer schulinternen Wegleitung zu regeln.

Primär gilt das Reglement; wo dieses bereits eindeutige Regelungen trifft, wird hier nicht weiter darauf eingegangen.

Freistellungen im Rahmen der Begabungsförderung sind sowohl der Schulleitung als auch den Abteilungslehrpersonen bekannt und werden dem Kontingent nicht belastet.

Die Informationsveranstaltung zur militärischen Aushebung sowie die eigentliche Aushebung werden dem Kontingent nicht angelastet. Die Schüler haben auf dem Sekretariat den Marschbefehl vorzulegen. Das Sekretariat nimmt den Eintrag in WebUntis vor.

Bei Todesfällen in der Familie werden keine Absenzen verrechnet. Absenzen infolge von Todesfällen naher Bekannter sind von der Abteilungslehrperson verhältnismässig zu beurteilen.

„Rechtzeitig“ bedeutet grundsätzlich bei Kenntnisnahme von einem Absenzen- oder Urlaubsgrund, bei einem Urlaub mindestens aber 8 Kalendertage vor der künftigen Absenz. Nicht rechtzeitig eingereichte Gesuche werden aus formalen Gründen abgelehnt.

2. Kontingente

Die Berechnung von n+1 Absenzpunkten ist so anzuwenden, dass pro ununterbrochener Absenz 1 zusätzlicher Absenzpunkt berechnet wird.

Zwischenstunden, von Lehrpersonen verursachte Lektionenausfälle, die Nacht und das Wochenende gelten nicht als Unterbruch.

Bei konsequentem Fehlen in einem bestimmten Fach, welches das Erreichen des Unterrichtsziels gefährdet, soll die Fachlehrperson mit dem Schüler/der Schülerin das Gespräch aufnehmen und entsprechende Massnahmen ergreifen.

3. Verspätungen

Bei Verspätungen kann die Fachlehrperson geeignete Massnahmen ergreifen und entscheiden, ob sie eine Verspätung mit einem Absenzpunkt sanktioniert. Dabei sind Dauer, Häufigkeit und Grund der Verspätung angemessen zu berücksichtigen. Bei der Anwendung dieser Regelung ist auf Transparenz zu achten. Kommt ein zeitlich für die erste Lektion zugelassenes öffentliches Verkehrsmittel nicht rechtzeitig an, so wird kein Absenzpunkt für die Verspätung belastet. Damit eine Verspätung mit 1 Absenzpunkt belastet wird, ist in WebUntis der Eintrag "verspätet besucht" vorzunehmen.

4. Krankheit und Unfall

Will ein Schüler/eine Schülerin wegen Krankheit oder Unfall die Spezialregelung von 10 Absenzpunkten beanspruchen, so hat er/sie von sich aus die Abteilungslehrperson rechtzeitig per Mail mit Angabe der Gründe zu orientieren – d.h. bis am Ende des zweiten Tages der Absenz. Falls eine Abteilungslehrperson einen Nachweis der Krankheit mit einem Arztzeugnis verlangt und der Schüler/ die Schülerin das Arztzeugnis nicht beibringen kann, werden sämtliche Absenzpunkte dem Kontingent angelastet.

In speziellen Fällen kann die Abteilungslehrperson auf Antrag des Schülers/der Schülerin eine Sonderregelung festlegen.

Krankheit und Unfall

- Ist zu erwarten, dass ein Schüler/eine Schülerin infolge Krankheit oder Unfall wiederholt dem Unterricht fernbleiben muss und dadurch riskiert, dass gegen ihn/sie gemäss Regelung disziplinarische Massnahmen ergriffen werden, so hat er/sie die Krankheit bzw. den Unfall frühzeitig und unaufgefordert mittels Arztzeugnissen zu belegen.
- Treten aus medizinischen Gründen tatsächlich häufige Absenzen auf, hat der Schüler/die Schülerin unaufgefordert die Zeugnisse des behandelnden Arztes vorzulegen. Die Abteilungslehrperson legt die Details der Sonderregelung schriftlich fest und informiert den zuständigen Prorektor mit einer Kopie.
- Bis zum Zeitpunkt des Antrags werden sämtliche Absenzen gemäss Reglement dem Kontingent angerechnet.

Bei chronischen Erkrankungen

- Die chronische Krankheit muss ärztlich zweifelsfrei belegt sein (Ärzte aus der eigenen Familie sind nicht zulässig).
- Sonderregelungen werden in jedem Fall zeitlich begrenzt. Sonderregelungen über ein ganzes Semester oder länger werden nur in ganz spezifischen (klaren) Fällen genehmigt.
- Sonderregelungen aufgrund einer chronischen Krankheit können nur durch die Schulleitung erteilt werden. Dazu muss der Schulleitung ein schriftlicher Antrag (inkl. detaillierter Begründung, Arztzeugnis, Unterschrift der Eltern) des Schülers/der Schülerin vorliegen.
- Vor einer Genehmigung behält sich die Schulleitung vor, eventuell die Eltern/gesetzlichen Vertreter zu kontaktieren.
- Attestierte Sonderregelungen werden beim Inkrafttreten allen betroffenen Fachlehrpersonen kommuniziert.
- Eine Abklärung beim Schularzt kann vor der Bewilligung der Spezialregelung verlangt werden. Eine Abklärung beim Schularzt wird beim Verdacht auf Missbrauch oder bei der Gefährdung von Lernzielen in einem oder mehreren Fächern durchgeführt.
- Sind Lernziele in einem Fach oder mehreren Fächern durch häufige Absenzen gefährdet, meldet dies die Fachlehrperson dem entsprechenden Prorektor sowie der Abteilungslehrperson. Prorektor und Abteilungslehrperson klären den Schüler/die Schülerin in einem Gespräch über die Situation auf und passen gegebenenfalls die Sonderregelung an oder heben sie auf.
- Eine Sonderregelung wird nur verlängert, wenn der Schüler/die Schülerin schriftlich dokumentiert und ärztlich attestiert nachweisen kann, dass er/sie tatkräftig zu einer Minderung des gesundheitlichen Problems oder zu einer Verbesserung seiner Situation beiträgt.
- Eine Sonderregelung entbindet den Schüler/die Schülerin nicht davon, von sich aus den verpassten Stoff nachzuholen, sich über die Hausaufgaben zu informieren sowie im Falle von verpassten Prüfungsterminen die Fachlehrperson (wenn möglich) vorgängig zu informieren und sich aktiv um den Nachprüfungstermin zu bemühen.
- Fachlehrpersonen müssen von den Abteilungslehrpersonen über Sonderregelungen sowie über längere Absenzen aufgrund gesundheitlicher Probleme (Operationen etc.) informiert werden.
- Werden die mit der Sonderregelung verbundenen Bedingungen vom Schüler/von der Schülerin – nach einer ersten und einmaligen Verwarnung – nicht eingehalten, kann die Sonderregelung mit sofortiger Wirkung vom zuständigen Prorektor aufgehoben werden.

5. Anlässe zur Leistungsbeurteilung

Als Anlässe zur Leistungsbeurteilung gelten u.a.:

- Schriftliche und mündliche Prüfungen
- Tests
- Einzel- und Gruppenreferate
- Präsentationen

in sämtlichen obligatorischen Fächern sowie den Frei- und Wahlpflichtfächern.

Als angekündigt gilt ein Anlass zur Leistungsbeurteilung, sofern er dem Schüler/der Schülerin rechtzeitig bekannt war bzw. hätte bekannt sein müssen. Wer bei der Bekanntgabe fehlt, kann sich nicht auf sein Unwissen berufen, er muss sich gemäss Punkt 2 des Absenzenreglements über den Inhalt der verpassten Lektion informieren.

Sobald ein Schüler/eine Schülerin weiss, dass er/sie aus einem triftigen Grund nicht an einem Anlass zur Leistungsbeurteilung teilnehmen kann, hat er/sie dies der Fachlehrperson mitzuteilen. Diese kann den Termin verschieben oder eine Nachprüfung ansetzen. In diesem Fall werden n+1 Absenzpunkte dem Kontingent angelastet.

Nimmt ein Schüler/eine Schülerin an einer angekündigten Leistungsbeurteilung nicht teil, trägt die Fachlehrperson in WebUntis den Vermerk "Abwesenheit bei Prüfung" ein. Es werden 10 Absenzpunkte verrechnet.

Kann ein Schüler bzw. eine Schülerin wegen Krankheit nicht teilnehmen, so ist von einer ernsthaften Verhinderung auszugehen. Dafür werden pauschal 10 Absenzpunkte pro verpassten Anlass zur Leistungsbeurteilung verrechnet. Dies gibt dem Schüler bzw. der Schülerin die Gelegenheit, die Krankheit ohne Druck von Seiten der Absenzenregelung auszukurieren.

Verpasst ein Schüler/eine Schülerin wegen Krankheit einen oder mehrere Anlässe zur Leistungsbeurteilung, werden gesamthaft 10 Absenzpunkte dem Absenzenkontingent angelastet. Die Absenzpunkte wegen der verpassten Leistungsbeurteilung werden nicht mit den Absenzpunkten der gleichzeitigen Krankheit kumuliert.

Falls eine Abteilungslehrperson einen Nachweis der Krankheit mit einem Arztzeugnis verlangt und der Schüler/die Schülerin das Arztzeugnis nicht beibringen kann, werden sämtliche Absenzpunkte dem Kontingent angelastet.

Grundsätzlich sind alle Prüfungen nachzuholen. Die Nachprüfungen können ausserhalb der Unterrichtsstunden angesetzt werden.

Unbegründetes Fernbleiben von Nachprüfungen hat eine disziplinarische Massnahme zur Folge.

6. Spezieller Unterricht

Zum "Speziellen Unterricht" gehören u.a. folgende Veranstaltungen, welche nicht nach dem offiziellen Stundenplan durchgeführt werden:

- Sonderwochen
- Abteilungswochen
- Exkursionen
- Spiel- und Sporttage
- Informationsveranstaltungen der Schule

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Veranstaltungen mit externer Übernachtung

Die Leitung entscheidet mit dem zuständigen Prorektor, ob ein triftiger Grund für eine Absenz vorliegt und in welchem Umfang eine Krankheit bzw. ein Unfall dem Kontingent anzulasten oder eine andere Veranstaltung zu absolvieren ist.

Kann ein Schüler/eine Schülerin aus medizinischen Gründen eine Unternehmung nicht vollumfänglich absolvieren, kann der zuständige Prorektor ein Arzteugnis verlangen.

Veranstaltungen ohne externe Übernachtung

Bei Absenzen aus triftigen Gründen (ohne Krankheit oder Unfall) werden die Absenzpunkte verrechnet, wobei für halbtägige Veranstaltungen unabhängig vom Normalstundenplan 5 (4+1), für ganztägige Veranstaltungen 9 (8+1) Absenzpunkte belastet werden.

Längerdauernde Absenzen infolge von Krankheit werden dem Kontingent mit 10 Absenzpunkten angelastet. In diesem Fall kann vom Schüler/von der Schülerin ein Arzteugnis verlangt werden.

Bei Absenzen ohne triftige Gründe werden die Absenzpunkte dem Kontingent angelastet sowie entsprechende Disziplinar massnahmen wie z.B. Verweis durch den Rektor oder Androhung der Wegweisung ergriffen.

Die Leitung der Veranstaltung entscheidet, ob ein triftiger Grund für eine Absenz vorliegt.

7. Überschreitung der Kontingente

Grundsätzlich gilt: Die Anzahl Absenzpunkte, um welche das Kontingent überschritten wurde, geht zu Lasten des Kontingents des folgenden Semesters. Wird eine "verordnete Lern- oder Arbeitszeit" bis Ende Semester korrekt erfüllt, gehen nur maximal 10 Punkte zu Lasten des neuen Semesters. Wird die VL nicht vollständig abgearbeitet, werden 10+x Punkte ins nächste Semester übertragen.

a) Überschreitung vor Verweis / nach Verweis im selben Semester

Ein erstes Überschreiten des Kontingents zeigt die Abteilungslehrperson dem Schüler/der Schülerin mit dem Formular „Überschreitung des Absenzenkontingents“ umgehend an. Letztere haben die Überschreitung mit ihrer Unterschrift zu bestätigen und das Formular von den Eltern/den gesetzlichen Vertretern unterzeichnen zu lassen. Weitere Sanktionen erfolgen noch nicht.

Wird im selben Semester das Kontingent um mehr als 10 Punkte überzogen, so erhält der Schüler/die Schülerin einen Verweis. Bis Semesterschluss wird nun jeder Punkt ab 11 überzogenen Absenzpunkten mit einer VL sanktioniert, unabhängig vom Grund des Punktes (Krankheit, Verschlafen, verpasste Prüfung, etc.). 1 Absenzpunkt entspricht 45 Minuten Lern- oder Arbeitszeit. Die VL ist in Randstunden, an freien Halbtagen oder am Samstagmorgen, je nach Vorgabe der Schulleitung, zu absolvieren.

Überschreitet der Schüler/die Schülerin das Konto im selben Semester um mehr als 30 Absenzpunkte, erfolgt die Androhung der Wegweisung. Die Kontingentregelung gemäss Absenzenreglement fällt umgehend weg und die Schulleitung erlässt eine spezielle Regelung.

b) Überschreitung nach Verweis in einem früheren Semester

Wenn ein Schüler/eine Schülerin in einem früheren Semester einen Verweis wegen Überschreitung des Absenzenkontingents erhalten hat, führt bereits die erneute Überschreitung um 1 Punkt zu Konsequenzen: Die Abteilungslehrperson zeigt die Überschreitung umgehend mit dem Formular "Überschreitung bei Verweis" an. Darin wird auf die Gefahr der Androhung der Wegweisung hingewiesen. Das Formular muss vom Schüler/von der Schülerin sowie von den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.

Überschreitet ein Schüler/eine Schülerin das Kontingent trotzdem um mehr als 15 Punkte, erfolgt die Androhung der Wegweisung. Die Schulleitung erlässt eine spezielle Regelung. Jeder Absenzpunkt unmittelbar nach Überschreitung des Kontingents um mehr als 10 Punkte wird mit VL sanktioniert.

Eine Androhung der Wegweisung wird den Eltern direkt kommuniziert – in den ersten beiden Klassen in einem Gespräch zwischen Prorektor, Abteilungslehrperson, Eltern und Schüler/Schülerin; in den oberen Klassen kann die Abteilungslehrperson die Eltern auch telefonisch über die erfolgte Androhung informieren.

c) Überschreitung nach Androhung der Wegweisung

Überschreitet ein Schüler/eine Schülerin das Kontingent nach der Androhung der Wegweisung in einem nächsten Semester um mehr als 15 Punkte, erfolgt der Antrag auf Wegweisung von der Schule beim Departement für Bildung, Kultur und Sport.

d) Grundsätzliches

Disziplinarmaßnahmen (Verweis, Androhung der Wegweisung) gelten grundsätzlich bis zum Austritt aus der Kantonsschule Zofingen. Die Disziplinarmaßnahmen werden bei unmündigen wie auch bei mündigen Schülern/Schülerinnen den gesetzlichen Vertretern/Eltern zur Kenntnis gebracht.

Bei einem Abteilungswechsel innerhalb der gleichen Klasse informiert die Abteilungslehrperson der alten Abteilung die Abteilungslehrperson der neuen Abteilung über den Kontingentstand der übertretenden Schüler/Schülerinnen.

Allfällige Überschreitungen des Kontingents werden im Falle einer Repetition oder bei der Rückkehr aus einem Austauschjahr nicht ins nächste Semester übertragen. Bereits ausgesprochene disziplinarische Massnahmen (Verweis, Androhung der Wegweisung) behalten ihre Gültigkeit.

Im Abschlussemester gilt: Hat ein Schüler/eine Schülerin das Kontingent aufgebraucht, so fällt die Kontingentregelung ab sofort weg. Insbesondere wird inskünftig für jede Absenz entweder eine vorgängig beim zuständigen Prorektor eingeholte Urlaubsbewilligung oder ein Arzzeugnis benötigt.

Die Schulleitung, in Absprache mit der Abteilungslehrperson, ist zuständig für die Durchführung und Überwachung der pädagogischen Massnahmen bei Absenzen, welche den obigen Anforderungen nicht entsprechen, insbesondere bei einer VL. Diese findet an der Schule, unter der Aufsicht der Schule, und in der Freizeit der Schüler/Schülerinnen statt. Die VL ist bis zur Uselüti zu absolvieren.

8. Urlaube

Grundsätzlich werden alle Absenzen, auch voraussehbare, dem Kontingent angerechnet. Einige Ausnahmen sind bereits im Reglement festgehalten.

Darüber hinaus kann die Schulleitung für gewisse voraussehbare Absenzen (wie z.B. schulische Anlässe oder bestimmte ausserschulische Tätigkeiten) auf ein Gesuch hin Urlaub erteilen, der dem Kontingent nicht oder nur teilweise angelastet wird. Diese Anlässe und Tätigkeiten sind weiter unten aufgeführt.

Grundsätzliches

Als Grundlage für einen Entscheid über die Gewährung eines Urlaubs und die entsprechende Belastung des Absenzenkontingents sind folgende Kriterien massgebend:

- Schulische Leistungen und allgemeines Verhalten
- Anzahl und Umfang bereits früher gewährter Urlaube
- Stand des Absenzenkontingents
- Für ausserschulische Aktivitäten gilt zudem Folgendes:
 - Sie sind nach Möglichkeit in der unterrichtsfreien Zeit zu absolvieren.
 - Aktivitäten mit kommerzieller Ausrichtung werden nicht unterstützt.
 - Während der Probezeit sowie im Abschlussemester werden in der Regel keine Urlaube bewilligt.

Für längere Urlaube (länger als 1 Tag) muss der Schulleitung möglichst frühzeitig (8 Kalendertage im Voraus), insbesondere bevor irgendwelche Verpflichtungen eingegangen werden, ein gut begründetes und mit Belegen dokumentiertes Gesuch eingereicht werden. Entsprechende Formulare können von der Website heruntergeladen werden.

Die beurlaubten Schüler/Schülerinnen melden ihre Abwesenheit den Fachlehrpersonen rechtzeitig vor Antritt des Urlaubs. Sie sind verantwortlich für die Nacharbeit des verpassten Schulstoffs. Bei einem allfälligen negativen Promotionsentscheid werden die Absenzen wegen Beurlaubung nicht als mildern-der Umstand berücksichtigt.

Anrechnung von ausserschulischen Anlässen als schulische Sonderwoche

Studienwochen (z.B. der ETH, von Schweizer Jugend forscht) sowie J+S-Ausbildungskurse, welche in einer unterrichtsfreien Woche absolviert werden, können als individuelle externe Projektwoche anstelle einer schulischen Sonderwoche beantragt werden. Der Antrag ist mit der Anmeldung für die schulische Sonderwoche (Zeitpunkt: 15. August) samt der Bestätigung für die Kursteilnahme einzureichen. Sofern die Bestätigung noch nicht vorhanden ist, muss sie nachgereicht werden. Kann ein bewilligter Kurs nicht absolviert werden, ist nachträglich eine schulische Sonderwoche zu besuchen.

Übersicht: Anlässe und Tätigkeiten

a) Schulische Anlässe (Aufritte, kantonale Sportanlässe usw.)

Für schulische Anlässe reicht die betreffende Fachlehrperson ein Gesuch an die Schulleitung ein. Diese entscheidet über die Bewilligung des Urlaubs und veranlasst die Benachrichtigung der betroffenen Fachlehrpersonen sowie den Eintrag in WebUntis.

⇒ Keine Belastung des Absenzenkontingents

b) Teilnahme an Wissenschaftsolympiaden, Studienwochen (z.B. ETH, SJf)

Für diese Aktivitäten reicht der Schüler/die Schülerin ein Gesuch an die Schulleitung ein. Diese entscheidet über die Bewilligung des Urlaubs und veranlasst die Benachrichtigung der betroffenen Fachlehrpersonen sowie den Eintrag in WebUntis.

⇒ Keine Belastung des Absenzenkontingents

c) J+S-Ausbildungskurse und Leitertätigkeit in Lagern

Es werden folgende Varianten von Urlauben während der Unterrichtszeit unterschieden:

• J+S-Ausbildungskurse

Gesuche müssen spätestens einen Monat vor dem offiziellen Anmeldetermin für den betreffenden Kurs eingereicht werden.

⇒ Keine Belastung des Absenzenkontingents, falls es keinen entsprechenden Kurs in der unterrichtsfreien Zeit gibt

⇒ Belastung von 10 Absenzzpunkten pro Woche, falls im gleichen Schuljahr in der unterrichtsfreien Zeit Ausbildungskurse vom Kanton Aargau oder von anderen Kantonen verfügbar sind

• J+S-Leitertätigkeit und weitere Leitertätigkeit in Lagern (z.B. Schulen, Pfadi, Vereine etc.)

Gesuche müssen spätestens einen Monat vor Beginn des Urlaubs eingereicht werden.

⇒ Belastung von 10 Absenzzpunkten pro Woche

d) Sport- und Trainingslager in Vereinen

Gesuche müssen spätestens einen Monat vor Beginn des Urlaubs eingereicht werden.

⇒ Belastung von 20 Absenzzpunkten pro Woche

e) Vorstellungsgespräche für Akzentfach-Praktika

Für Vorstellungsgespräche, welche im Zusammenhang mit den Akzentfachpraktika geführt werden, gilt eine spezielle Regelung:

Vorstellungsgespräche sind nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Da dies nicht immer möglich ist und erhebliche Unterschiede bestehen können, werden den Schülern/Schülerinnen der zweiten Klasse für Vorstellungsgespräche, welche ausschliesslich für das Akzentfachpraktikum geführt werden, maximal 5 Absenzzpunkte pro Semester dem Kontingent belastet. Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist, dass der Schüler/die Schülerin dem zuständigen Prorektor die schriftliche Einladung zum Vorstellungsgespräch bzw. bei einer mündlichen Einladung eine nachträgliche Bestätigung beibringt.

g) Urlaube bei Projektunterricht und Maturaarbeiten

Alle Arbeiten im Zusammenhang mit Projektunterricht oder Maturaarbeiten müssen grundsätzlich in der im Stundenplan dafür vorgesehenen Zeit oder in der schulfreien Zeit (inkl. Ferien) erledigt werden.

In Ausnahmefällen kann die Schulleitung Schüler/Schülerinnen für dringende Arbeiten im oben erwähnten Zusammenhang beurlauben. Eine teilweise Belastung des Absenzenkontingents bleibt vorbehalten. Für eine solche Beurlaubung sind folgende Voraussetzungen nötig:

- Ein schriftliches Gesuch ist frühzeitig genug (mindestens 8 Kalendertage im Voraus) an die Schulleitung zu richten. Darin ist darzulegen resp. zu belegen, warum die Arbeit nicht ausserhalb der Unterrichtszeit möglich ist.
- Das Gesuch muss von derjenigen Fachlehrperson visiert und befürwortet werden, welche die betreffende Arbeit betreut.

h) Besuch von Studieninformationstagen / Anlässe zur Berufsinformation

Studierende können in der 3. und 4. Klasse insgesamt vier Studieninformationstage an Hochschulen, Fachhochschulen usw. besuchen oder an einem Anlass zur Berufsinformation (z.B. Schnuppertag) teilnehmen unter Anrechnung von 3 Absenzzpunkten pro Besuch bzw. Anlass. Alle weiteren Teilnahmen an derartigen Anlässen werden dem Kontingent voll angelastet.

Verantwortlich für die entsprechende Buchhaltung sind die Abteilungslehrpersonen. Die Schüler/Schülerinnen sind angehalten, den Besuch dieser Veranstaltungen langfristig zu planen. Die Schule informiert regelmässig über entsprechende Angebote.

Von der Schule koordinierte und über WebUntis ausgeschriebene Informationstage werden vom Sekretariat administriert. Die Abteilungslehrpersonen erhalten entsprechende Teilnehmerlisten für die Einträge der Absenzzpunkte. Individuell besuchte Infotage an Fachhochschulen usw. haben die Schüler/Schülerinnen der Abteilungslehrperson mindestens 8 Kalendertage im Voraus zu melden. Erfolgt die Information zu spät, wird die Absenz dem Kontingent normal angelastet.

9. Sportunterricht

Ein reduzierter oder alternativer Einsatz im Sportunterricht (bei Rekonvaleszenzen, nach Verletzungen, Krankheiten etc.) wird frühzeitig mit der Sportlehrperson abgesprochen. Die Sportlehrperson entscheidet, ob ein Alternativprogramm sinnvoll und möglich ist.

Falls ein Alternativprogramm nicht möglich ist, meldet die Sportlehrperson der Abteilungslehrperson, dass eine Absenzenpauschale von 10 Punkten einzutragen ist.

10. Präsenzkontrolle

Die Fachlehrperson ist für die Präsenzkontrolle in ihren Lektionen zuständig und verantwortlich. Sie trägt die Absenzen gleichentags in der Verwaltungssoftware WebUntis ein.

Die Abteilungslehrperson führt eine Kontrolle und prüft, ob die Kontingentsgrenzen eingehalten werden. In regelmässigen Abständen (aber mindestens alle vier Wochen) bringt sie den Stand den Schülern/Schülerinnen zur Kenntnis.

Am Semesterende gibt die Abteilungslehrperson jedem Schüler/jeder Schülerin das Formular „Semesterblatt Absenzen“ ab, auf welchem die Absenzzpunkte sowie der Stand des Kontingents im folgenden Semester festgehalten sind. Dieses Formular ist am Anfang des nächsten Semesters mit der Unterschrift des Schülers/der Schülerin sowie deren Eltern/gesetzlichen Vertretern der Abteilungslehrperson abzugeben. Für das Abschlusssemester wird das Formular nicht abgegeben.

11. Inkrafttreten

Alle Absenzen ab dem Beginn des Schuljahres 2018/19 sind nach dem angepassten Reglement vom August 2018 zu beurteilen.

Massnahmen wie Verweise und Androhungen der Wegweisung, welche aufgrund des bisher gültigen Absenzenreglements erlassen wurden, behalten ihre Gültigkeit und sind von den Anpassungen des Reglementes nicht betroffen.